

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moses W [REDACTED],

K [REDACTED] J [REDACTED] - H [REDACTED] Israel, H [REDACTED] Str. 2,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 30. und 31. Januar 1973 zugestellten Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht weicht nicht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO (RzW 1960, 135 Nr. 37; 1963, 524; 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96; 1975, 273; 274; 314) ab und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Im übrigen ist der Klagsanspruch nach dem Vortrag des Klägers auch sachlich nicht begründet, da er sich nie im deutschen

121

- 3 -

Einflußgebiet, sondern immer im Machtbereich der Sowjet-
union aufgehalten hatte (BGH RZW 1974, 204).

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)